

GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE SAMMELSTELLE VON ABFALL- UND WERTSTOFFEN
AUF DEM BAUHOFF DER STADT GRIESHEIM

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 08.06.2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren für die Benutzung der Sammelstelle auf dem Bauhof

Für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf der Sammelstelle des Bauhofes der Stadt Griesheim werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Brennbare Abfälle und sperrige Gegenstände

a)	bis	20 Liter	2,00 €
b)	bis	80 Liter	8,00 €
c)	bis	400 Liter	40,00 €
d)	bis	800 Liter	80,00 €
e)	bis	1.600 Liter	160,00 €

2. Papier und Kartonagen

a)	bis	20 Liter	1,00 €
b)	bis	80 Liter	4,00 €
c)	bis	400 Liter	20,00 €
d)	bis	800 Liter	40,00 €
e)	bis	1.600 Liter	80,00 €

3. Agrarfolie

a)	Kleinanlieferer (Sack)	10,00 €
b)	PKW-Kofferraum	20,00 €
c)	PKW-Kombi, Kleinbus mit einem Inhalt bis 1 m ³	100,00 €
d)	Kleinbus mit einem Inhalt bis 3 m ³	250,00 €
e)	Anhänger werden je nach Beladung den Größen a) bis d) zugeordnet.	
f)	Traktorrolle, Einachser	300,00 €
g)	Traktorrolle, Zweiachser	400,00 €
h)	Traktorrolle, Zweiachser mit Aufsteckhorten	600,00 €

4. Grünschnitt

Kategorie 1: Handwagen, PKW, PKW-Kombi 0,00 €

Kategorie 2: Kleintransporter bis 3,5 t zulässiges
Gesamtgewicht oder PKW-Anhänger
bis 0,75 t zulässiges Gesamtgewicht
pauschal 2,50 €

Kategorie 3: Kleintransporter mit offener Ladefläche
bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
oder PKW-Anhänger von 0,75 t bis
2,0 t zulässiges Gesamtgewicht
pauschal 7,50 €

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewerbliche Anlieferungen bzw.
Großanlieferungen aus privaten Haushalten, die nicht den
Kategorien 1 bis 3 zuzuordnen sind, werden auf der Grundlage von
100,00 €/t oder 20,00 €/m³ abgerechnet.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe auf der Sammelstelle des Bauhofes der Stadt Griesheim.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind grundsätzlich direkt bei der Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe an die Aufsichtspersonen zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 15.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Sammelstelle von Abfall- und Wertstoffen auf dem Bauhof der Stadt Griesheim vom 11.12.1998 in der seither gültigen Fassung außer Kraft.

Griesheim, den 09.06.2006

Der Magistrat

gez. Leber
Bürgermeister